

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in
den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde
vom 01.12.1998**

Aufgrund der §§ 5 (1) und 35 (2) Nummer 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001, GVBl. I, S. 154 in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 (1), 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999, GVBl. I, S. 231 in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 22. Juni 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Satzungsname erhält folgende Fassung:

Satzung über die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde

Artikel 2

§ 1 erhält folgende Fassung:

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Groß Schulzendorf,
- b) Friedhof Kerzendorf,
- c) Friedhof Löwenbruch,
- d) Friedhof Mietgendorf und
- e) Friedhof Wietstock.

Artikel 3

§ 40 erhält folgende Fassung:

Grabplatzgebühren

(1) Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes beträgt die Gebühr 217,50 €
(Ruhefrist: 25 Jahre)

(2) Nutzungsrecht für Wahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. pro Erdbestattungswahlgrab für 25 Jahre (je Einzelgrabfläche) | 600,00 € |
| 2. pro Urnenwahlgrab für 25 Jahre (je Einzelgrabfläche) | 205,00 € |

Artikel 4

§ 41 erhält folgende Fassung:

Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur dann möglich, wenn die allgemeine Ruhezeit durch Erwerb des Nutzungsrechtes für die entsprechende Zeit gewährleistet ist.

Kann durch die Belegung innerhalb der Nutzungszeit die allgemeine Ruhezeit für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Erdbestattungswahlgrab (je Einzelgrabfläche) | 24,00 € |
| 2. Urnenwahlgrab | 8,20 € |

(2) Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend dem Satz für Erdbestattungswahlgräber zu entrichten.

Für die im Absatz 1 genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechtes (Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt geltenden Friedhofssatzung erhoben.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister